Werth

Von: Stefan Gebhart [mailto:SGebhart@gersheim.de]
Gesendet: Dienstag, 7. März 2023 15:40 Uhr
An: Werth
Betreff: AW: Grenzabstand

Hallo Frau Trampert, hallo Herr Werth,

ich hatte heute Gelegenheit, mit der UBA darüber zu reden.

Genau zu diesem Punkt hatte die OBA kürzlich etwas versendet (s.u.)

Gruß
Stefan Gebhart

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird von Seiten der Obersten Bauaufsicht zu der bauordnungsrechtlichen Einordnung von „Solarzäunen" an der Grundstücksgrenze (siehe unten angefügtes Beispiel) auf Folgendes hingewiesen:

Bei „Solarzäunen" handelt sich um Photovoltaik (PV) - Anlagen zur Erzeugung von Strom, die als Einfriedungen verwendet werden. Die PV-Module zur Stromerzeugung selbst werden nach den einschlägigen technischen Regeln der Elektrotechnik bzw. des Elektrohandwerks installiert.

Quelle: Internet, Seite: Solar-Zäune mit outarky als Energie-Partner | nachhaltige Energie (Stand: 09.02.2023)

Diese werden von hier aus bauordnungsrechtlich grundsätzlich als Einfriedungen angesehen, die mit einer Zusatzfunktion ausgestattet sind, die jedoch die Eigenschaft der Einfriedung nicht aufhebt.
Danach wäre eine solche Einfriedung nach § 61 Abs. 1 Nr. 7a) Landesbauordnung (LBO) bis zu einer Höhe von 2 m, außer im Außenbereich, als verfahrensfrei einzuordnen.
Abstandsflächenrechtlich sind „Solarzäune" als Einfriedungen mit einer Höhe von weniger als 2 m aufgrund der Regelungen des § 7 LBO nicht abstandsflächenrelevant bzw. nach § 8 Abs. 2 Nr. 7 LBO unabhängig von ihrer Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten als privilegiert zu betrachten.
Darüber hinaus können „Solarzäune", die die Höhe von 2 m überschreiten, ggf. auch als gebäudeunabhängige Solaranlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 3b) LBO mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 12 m verfahrensfrei beurteilt werden.
Diese Solaranlagen sind auch nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 LBO unter Beachtung der Längenbegrenzung bezogen auf die Grundstücksgrenzen in den Abstandsflächen zulässig.
Regelungen zur Ausgestaltung von derartigen baulichen Anlagen, z.B. durch einen Bebauungsplan oder eine örtliche Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 LBO, sowie die jeweils sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Denkmalschutz, Straßenrecht) sind von der Bauherrschaft zu berücksichtigen.

Eine verunstaltende Wirkung von „Solarzäunen" nach § 4 LBO wird von hier aus eher ausgeschlossen, ist jedoch, genau wie die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften, einzelfallabhängig zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anne Weyland

Leiterin des Referates OBB13
Bauaufsicht

Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
Tel: +49(681)501-4310 · Fax: +49(681)501-4601
a.weyland@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

Allgemeine Datenschutzhinweise

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND